--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2026
Maßnahme 2: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2027

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zuwanderung, die nicht vollumfänglich und dauerhaft und nachhaltig von der Ankerperson versorgt werden kann, bedeutet tendenziell Mehraufwand für die Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen in den Unterbringungsländern, sei es durch Grundversorgung, regionale Beihilfen, Sozialhilfe.
Das Kontingent orientiert sich auch an diesbezüglichen Kapazitäten und ist ein etwaiger finanzieller Mehraufwand daher nicht konkret einschätzbar.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

NLV 2026 und 2027

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Letzte Aktualisierung: 22.09.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Verordnung	2026	2026	Niederlassungsverordnung 2026
Verordnung	2026	2027	Niederlassungsverordnung 2027

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen. (Untergliederung 18 Fremdenwesen - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat gemäß den §§ 13 und 81 Abs. 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der aktuellen Fassung des Bundesgesetzes, für das Jahr 2026 und 2027 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2026, NLV 2027), mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt wird.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2026 und 2027 mit je 5 860 festgesetzt werden.

Quotenpflichtig sind:

Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach (§ 13 Abs. 2 Z 1, 2) , Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht, Auftenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Auftenthaltstitel „Daueraufenthalt- EU“ und Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Neu nach der Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes geregelt ist in Z 6 die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen in Österreich internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder Status subsidiären Schutzes) zukommt (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG).

Weiters neu ist in Z 7 die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung gemäß § 46a NAG in den Übergangsfällen gemäß § 81 Abs. 51 leg. cit. ist. Dies betrifft Einreiseverfahren gemäß dem bisherigen § 35 AsylG 2005, die zum 12. Juni 2026 anhängig, aber noch nicht abgeschlossen und daher nach den Maßgaben des § 75 Abs. 38 und 39 AsylG 2005 (idF des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes) als Verfahren nach dem neuen § 46a NAG zu Ende zu führen sind (§ 81 Abs. 51 NAG).

Die Niederlassungsverordnung gewährleistet einen geordneten, an den möglichen Kapazitäten der Länder orientierten Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und ist ein wesentlicher Bestandteil in der operativen Implementierung des Asyl- und Migrationspaktes.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Ziele

Ziel 1: Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Beschreibung des Ziels:

Für das jeweilige Kalenderjahr werden sachgerechte Quoten gemäß §13 NAG festgelegt, anhand derer geordnete Zuwanderung im betreffenden Bereich erfolgen kann. Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen in Österreich internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder Status subsidiären Schutzes) zukommt, wird in diesem Rahmen neu geregelt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2026
Maßnahme 2: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2027

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2026

Beschreibung der Maßnahme:

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

– 5 266 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Z 1, 2, 2a sowie § 81 Abs. 51 NAG), darunter (neu) 264 nach §13 Abs. 2 Z 2a und §81 Abs. 51 NAG

– 385 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“ (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),

– 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG) sowie

– 120 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Umsetzung von:
Ziel 1: Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Maßnahme 2: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2027

Beschreibung der Maßnahme:

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

– 5 266 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Z 1, 2, 2a sowie § 81 Abs. 51 NAG), darunter (neu) 264 nach §13 Abs. 2 Z 2a und §81 Abs. 51 NAG

– 385 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“ (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),

– 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG) sowie

– 120 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Umsetzung von:
Ziel 1: Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Zuwanderung, die nicht vollumfänglich und dauerhaft und nachhaltig von der Ankerperson versorgt werden kann, bedeutet tendenziell Mehraufwand für die Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen in den Unterbringungsländern, sei es durch Grundversorgung, regionale Beihilfen, Sozialhilfe.

Das Kontingent orientiert sich auch an diesbezüglichen Kapazitäten und ist ein etwaiger finanzieller Mehraufwand daher nicht konkret einschätzbar.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:
Im Rahmen der Familienzusammenführung betroffene Kinder und junge Erwachsene profitieren von einer Wiederherstellung eines Familienverbunds in sicherer Umgebung. Inwieweit das vorgesehene Kontingent diese Zielgruppe umfasst, kann nicht abgeschätzt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.09.2026 16:26:46
WFA Version: 0.6
OID: 5961
A0|B0|D0|E0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-09-22T16:26:54+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	